

Erläuterungen

zu 2./3.: Es muss sichergestellt sein, dass die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGWs) dauerhaft gewährleistet ist. Im Falle einer Überschreitung ist der zentrale Gefahrstoffbeauftragte, Herr Dr. Hasse, zu benachrichtigen. Eine arbeitsmedizinische Untersuchung des Betroffenen ist dann verpflichtend. Eine verpflichtende Untersuchung ergibt sich auch aus dem Umgang mit hautresorptiven Gefahrstoffen/Arbeitsstoffen, sowie kanzerogenen, mutagenen sowie reproduktionstoxischen, Gefahrstoffen/Arbeitsstoffen (sogenannte CMR-Stoffe).

Gesetzliche Grundlagen bilden die ArbMedVV, Biostoffverordnung (BioStoffV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Gentechniksicherheitsverordnung (GenTSV) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).

Das Personalreferat oder das Studierendensekretariat, der betreffende Beschäftigte und ggf. der Strahlenschutzbeauftragte erhalten jeweils eine Bescheinigung vom Betriebsärztlichen Dienst zugesandt. Auf diesem Formular ist der Nachsorgetermin vermerkt.

Für die Wahrnehmung des Nachsorgetermins ist der Arbeitgeber, Leiter der Einrichtung bzw. die Institutsleitung verantwortlich.

Greifswald, _____

Institutsleiter, Leiter der Einrichtung (Unterschrift
und Namensstempel, Telefonnr. für evtl.
Rückfragen)

Strahlenschutzbeauftragter
(falls unter -10- ja angekreuzt)